



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesministerium
für Gesundheit



Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Mitglieder der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Karin Prien

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL mb@bmbfsfj.bund.de
INTERNET www.bmbfsfj.bund.de

Nina Warken

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)30 18441-1003
FAX +49 (0)30 18441-4907
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.de
ORT, DATUM Berlin, den 06.08.2025

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 6. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung beschlossen, der gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet wurde.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir eine moderne Pflegefachassistentenausbildung mit einem eigenständigen und klaren Berufsprofil für die Pflegefachassistenz als Heilberuf schaffen. So machen wir den Beruf attraktiver und sorgen für eine gute und professionelle pflegerische Versorgung. Die neue 18-monatige Ausbildung – mit umfangreichen Verkürzungsmöglichkeiten, insbesondere bei beruflicher Vorerfahrung – löst die bisher



SEITE 2

27 landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen ab und wurde unter enger Beteiligung der Länder vorbereitet.

Mit der neuen Ausbildung werden wir einer älter werdenden Gesellschaft mit neuen Anforderungen an das Pflegepersonal gerecht und legen zugleich die Grundlage für einen breiteren und effizienteren Qualifikationsmix in der Pflege. Qualifiziertes Pflegepersonal wird in allen Bereichen dringend benötigt. Personen mit der neuen Pflegefachassistentenausbildung können zukünftig deutlich mehr Aufgaben im Bereich der medizinischen Behandlungspflege übernehmen und Pflegefachpersonen dadurch entlasten. Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung sollen auch die Möglichkeit zu bundesweiter Mobilität, klare Entwicklungspfade und die Einführung einer bundesgesetzlich garantierten angemessenen Ausbildungsvergütung dienen. Die Ausbildung unterstützt die Durchlässigkeit zu der Ausbildung zur Pflegefachperson. Das gilt sowohl für eine anschließende Weiterqualifikation nach erfolgreichem Abschluss der Pflegefachassistentenausbildung, wie auch für die Berücksichtigung einer abgebrochenen Ausbildung zur Pflegefachperson bei einem Wechsel in die Pflegefachassistentenausbildung.

Die Pflegefachassistentenausbildung soll Menschen mit ganz unterschiedlicher Vorbildung eine berufliche Entwicklungsperspektive eröffnen und dadurch neue Ausbildungspotentiale für die Pflege erschließen. Sie ist damit ein wichtiger Baustein zu einem attraktiven und durchlässigen Pflegebildungssystem von der Pflegefachassistentenausbildung über die dreijährige berufliche Pflegeausbildung bis hin zum Pflegestudium.

Durch die bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung wird zugleich die Anerkennung entsprechender ausländischer Berufsabschlüsse erleichtert. Zudem wird der Verzicht auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ermöglicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt die Grundlage aus der vergangenen Legislaturperiode umfassend weiter und greift wichtige Hinweise der Länder auf. Das betrifft unter anderem den Ausbildungszugang auch mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Möglichkeit zur Verkürzung der Ausbildung sowie Übergangsvorschriften für die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse.



SEITE 3

Daneben sollen nun Auszubildenden, um sie in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz bis zum Ausbildungsabschluss zu unterstützen, auch Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen, soweit die Ausbildung betrieblich durchgeführt wird. Mit der Einbeziehung der Pflegefachassistenzausbildung in den Katalog der förderfähigen Berufsausbildungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden Förderleistungen wie die Assistierte Ausbildung und die Einstiegsqualifizierung, aber auch der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe erstmals für Assistenzberufe ermöglicht.

Aufgrund der notwendigen Sicherung der personellen Grundlage guter Pflege soll die Ausbildung zur Pflegefachassistenz unverändert zum 1. Januar 2027 starten. Um dies zu ermöglichen, muss das Finanzierungsverfahren zum 1. Januar 2026 beginnen. Dafür müssen vorher in den Ländern die entsprechenden Vollzugsvoraussetzungen geschaffen werden.

Wir freuen uns auf die anstehenden parlamentarischen Beratungen zu diesem wichtigen Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Prien

Nina Warken



Informationen zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung „Pflegefachassistenteneinführungsgesetz“

Ziel des Gesetzes

- Mit dem Vorhaben schaffen wir eine moderne, bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage für die Pflegefachassistentenausbildung, um die Attraktivität des Berufs zu steigern und eine gute und professionelle pflegerische Versorgung zu sichern.
- Damit werden wir einer älter werdenden Gesellschaft mit neuen Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sowie an das Pflegepersonal gerecht. Qualifiziertes Pflegepersonal wird in allen Bereichen – ob im Krankenhaus, in der ambulanten oder stationären Pflege – dringend benötigt.

Wichtigste Inhalte

Das Pflegefachassistenteneinführungsgesetz entwickelt die **bisherigen Pflegeassistentenausbildungen** weiter und legt die Grundlage für einen breiteren Qualifikationsmix in der Pflege. Der Beruf der Pflegefachassistentenz wird attraktiver durch die Möglichkeit bundesweiter Mobilität, klare Entwicklungspfade z.B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson und den Zugang zu allen Versorgungsbereichen. Im Kern werden durch das Vorhaben folgende wichtige Änderungen vorgenommen:

- Regelung eines **eigenständigen Berufsbildes als Heilberuf im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz** mit klaren Kompetenzen.
- Regelung einer **generalistischen Ausbildung**, die zur Berufsbezeichnung „**Pflegefachassistentin**“, „**Pflegefachassistent**“ oder „**Pflegefachassistentenzperson**“ führt.
- Ablösung der bisherigen landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelten Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen mit Ausbildungszeiten zwischen 12 bis 24 Monaten.
- Die Dauer der Ausbildung beträgt nunmehr bundeseinheitlich **18 Monate** (in Teilzeit bis zu 36 Monate), es sind aber **umfassende Verkürzungsmöglichkeiten**, insbesondere bei beruflicher Vorerfahrung geregelt.
- Der Zugang zur Ausbildung erfolgt grundsätzlich mit einem Hauptschulabschluss, eine Zulassung ohne Schulabschluss ist bei einer positiven Prognose der Pflegeschule bzgl. des erfolgreichen Absolvierens der Ausbildung möglich.



SEITE 2

- Die Ausbildung umfasst **Pflichteinsätze in allen drei Versorgungsbereichen** (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege).
- Es wird eine bundesgesetzlich garantierte **angemessene Ausbildungsvergütung** eingeführt. Das führt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 96 Millionen Euro jährlich.
- Die Finanzierung wird wie im Pflegeberufegesetz geregelt, d.h. durch **Ausbildungsfonds auf Landesebene** und eine **Umlagefinanzierung unter anderem mit Länderbeteiligung**.
- Auszubildende können Fördermöglichkeiten des SGB III nutzen, wie die Assistierte Ausbildung und die Einstiegsqualifikation nach SGB III.
- Mit der Vereinheitlichung wird auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erleichtert.
- Die Ausbildung startet zum **1. Januar 2027**, das Finanzierungsverfahren beginnt aufgrund des notwendigen Vorlaufs zum 1. Januar 2026. **Übergangsregelungen** stellen sicher, dass auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildungen in einem Übergangszeitraum noch abgeschlossen werden können.

Weitere Fakten und Hintergrundinformationen

- Es ist ein deutlicher **Anstieg der Zahl der pflegebedürftigen Menschen** zu erwarten (um rund 2,2 Millionen auf bis zu 8,2 Millionen im Jahr 2055).
- Gleichzeitig werden immer mehr Pflegekräfte in Rente gehen, während in allen Versorgungsbereichen bereits heute mehr Pflegekräfte benötigt werden.
- Die **Sicherung der Arbeitskräftebasis** in der Pflege und **Qualität der pflegerischen Versorgung** ist eine **zentrale gesellschaftliche Herausforderung**.
- Der steigende Bedarf an Pflegekräften wird zukünftig nicht allein durch eine weitere Steigerung der Zahl der Pflegefachpersonen sichergestellt werden können. Es bedarf vielmehr auch eines neuen **Qualifikationsmixes** bestehend aus Personen mit einer Assistentenausbildung und Pflegefachpersonen. Personen mit einer Pflegefachassistentenausbildung können zukünftig deutlich mehr Aufgaben im Bereich der medizinischen Behandlungspflege übernehmen und Pflegefachpersonen entlasten.



SEITE 3

- Mit einer Finanzierung über Ausbildungsfonds und ein Umlageverfahren kann für die ausbildenden Einrichtungen wie auch die Pflegeschulen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Für die Auszubildenden wird damit eine hochwertige Ausbildung mit angemessener Ausbildungsvergütung ermöglicht.
- Ebenso wird eine Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson erleichtert, weil die Pflegefachassistentenausbildung zukünftig wie die Ausbildung zur Pflegefachperson inhaltlich und formal bundeseinheitlich geregelt wird.

Weiteres Verfahren

- BMBFSFJ und BMG haben gemeinsam einen Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser wurde am **6. August 2025 im Bundeskabinett** beschlossen und nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz für eilbedürftig erklärt. Der Entwurf wird jetzt dem Bundesrat zur Stellungnahme begleitet und im Deutschen Bundestag beraten.